



Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton: .....

Gemeinde: .....

---

### Muster – Wahlaufforderungsbekanntmachung

---

**HINWEIS: Es obliegt den Gemeinden, eine Wahlaufforderungsbekanntmachung gemäß dem vorliegenden Muster mindestens 20 Tage vor der Wahl gemäß den für Bekanntmachungen üblichen Formen und Zeiten in der Gemeinde zu veröffentlichen.**

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,

hat die Ehre, die Wähler der Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen, dass am **Sonntag, den 14. Oktober 2018**, die Wahl von ..... (Anzahl) Gemeinderatsmitgliedern und von 4 Provinzialratsmitgliedern stattfinden wird.

Die Wähler der Gemeinde werden gebeten, sich mit ihrer WAHLAUFFORDERUNG und ihrem PERSONALAUSWEIS in die jeweiligen Lokale zu begeben, die in der nachstehenden Tabelle angeführt werden, um an der am Sonntag, den 14. Oktober 2018 (Wahltag), **von 8 bis 15 Uhr** stattfindenden Wahl teilzunehmen.

Die Wähler, die vor dem Wahltag KEINE Wahlaufforderung erhalten haben, können diese bis zum Mittag des Wahltags bei der Gemeindeverwaltung (.....  
..... (Anschrift)) abholen.

Ab dem 75. Tag nach den Gemeinde- und Provinzialratswahlen wird ein Exemplar des Berichts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur über die Ausgaben für die Wahlwerbung, die durch die politischen Parteien eingegangen worden sind, während 15 Tagen bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz von Namur eingereicht. Dieser kann von allen Kandidaten und auf dem Wählerregister eingetragenen Wählern gegen Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden. <sup>1</sup>

Ab dem 31. Tag nach den Wahlen können die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben der Kandidaten während 15 Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingesehen werden. <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Artikel L4131-2 §2 Absatz 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, so wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

<sup>2</sup> Artikel L4131-4 §2 Absatz 1 desselben Kodex.

Die Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf die Rückerstattung ihrer Fahrtkosten.<sup>3</sup>

..... (Ort), den ..... (Datum)

Im Auftrag des Gemeindegremiums

Der Generaldirektor  
(Name und Vorname(n))

Der Bürgermeister  
(Name und Vorname(n))

### WAHL MITTELS VOLLMACHT

#### **Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)**

**Art. L4132-1 - §1** - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen :

1° Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung oder wegen Krankheit oder Behinderung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht fähig sind, sich in das Wahlzentrum zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bescheinigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen;

2° Ein Wähler, der aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen :

a. im Ausland bleiben muss, desgleichen die Wähler, die seiner Familie oder seinem Gefolge angehören und mit ihm zusammenwohnen;

b. unmöglich im Wahlzentrum vorstellig werden kann, obwohl er sich am Wahltag im Königreich aufhält.

Die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen der Betreffende unterstellt ist, bestätigt,

Wenn der Betroffene ein Selbstständiger ist, wird die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung bestätigt.

3° Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung dieses Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt.

4° Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Dieser Umstand wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich aufhält, bescheinigt;

5° Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahlzentrum zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen.

6° Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlzentrum begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7° Wähler, die sich aus anderen als den oben angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahlbüro zu begeben.

Der Auslandsaufenthalt aus diesem Grund kann durch eine Bescheinigung des Reiseveranstalters bescheinigt werden. Dieses Dokument gibt den Namen des Wählers an, der einen anderen Wähler bevollmächtigen möchte, um in seinem Namen zu wählen.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Beweismittel oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird, bescheinigt werden. Die Regierung legt das Muster der durch den Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung fest.

Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes eingereicht werden.

<sup>3</sup> Artikel L4135-2 §2 Nr. 3 desselben Kodex.

§2 - Jeder Wähler kann als Bevollmächtigter benannt werden.

Ein Kandidat kann nur dann als Bevollmächtigter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Bevollmächtigter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich in das Wahlzentrum zu begeben.

§3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben : die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Vollmachtgebers.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§4 - Der Bevollmächtigte, der dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, in dem der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Paragraph 1 erwähnten Bescheinigungen aushändigt und ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vorzeigt, auf der der Vorsitzende dann den Vermerk "Hat mittels Vollmacht gewählt" einträgt, kann zur Stimmabgabe zugelassen zu werden.

**Art. L4143-20** - §6 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Art. L4132-1, §1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

Die Vollmachten werden der in Artikel L4143-25, Absatz 1, 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Aufstellung beigelegt.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

### NUMMERN UND ANSCHRIFT DER WAHLLOKALE

<b>Nummern der Wahllokale</b>	<b>Anschrift der Wahllokale</b>